



Güte- und Prüfbestimmungen

der

Qualitätsgemeinschaft
Städtischer Straßenbau e. V.
(QGS)

Stand: 18. November 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Gütebestimmungen.....	3
3	Prüfbestimmungen.....	3
3.1	Prüfungen	4
3.1.1	Grundsätze	4
3.1.2	Art der Prüfungen.....	4
3.1.3	Ablauf der Prüfungen und mitgeltende Dokumente.....	4
3.1.4	Inhalte der Prüfungen.....	5
3.2	Prüfer.....	6
3.3	Prüfunterlagen.....	7
3.4	Prüffristen	7
3.5	Prüfergebnisse	8
3.5.1	Bewertung der Prüfergebnisse.....	8
3.5.2	Erst-, Wiederholungs- und Erweiterungsaudits	8
3.5.3	Baustellenbegehung	8
3.5.4	Beschlussfassung zur Verleihung des Qualitätssiegels	9
3.6	Kennzeichnung	9
3.6.1	Verleihung	9
3.6.2	Anwendung.....	12
3.6.3	Ahndung und Entzug	12
3.7	Einsprüche.....	13
4	Änderungen.....	13

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Herstellung und Instandhaltung von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auch für den Aufbruch der Verkehrsflächen sowie die Wiederherstellung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Sie gelten für die Überprüfung von Betrieben, die Straßenbauleistungen ausführen (im Folgenden Betriebe genannt), hinsichtlich Qualifikation und technischer Leistungsfähigkeit nach den Gütebestimmungen und regeln die Durchführung der Verleihung und des Entzugs des Qualitätssiegels gemäß Satzung der Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau e.V., im Folgenden QGS genannt.

2 Gütebestimmungen

Die Gütegrundlage für das Qualitätssiegel der QGS besteht aus diesen Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS. Die Anforderungen an die Qualifikation und die technische Leistungsfähigkeit der Betriebe sind im Einzelnen den – vom Qualitätsausschuss der QGS erstellten und von diesem unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts ergänzten und weiterentwickelten, nach Bauweisen unterteilten – Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Vom Qualitätsausschuss vorzuschlagende Änderungen der Ausführungsbestimmungen werden in Abstimmung mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung der QGS zum Beschluss vorgelegt.

3 Prüfbestimmungen

Die Überprüfung der Qualifikation von Betrieben nach den hier genannten Gütebestimmungen ist mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der QGS unter Angabe der zu überprüfenden Bauweisen zu beantragen.

Die Überprüfung ist nicht an eine beantragte oder bestehende Mitgliedschaft in der QGS gebunden.

Ein Betrieb, der die hier genannten Gütebestimmungen erfüllt und dessen technische Leistungsfähigkeit und Erfahrung im Rahmen einer Überprüfung sowie einer Bewertung und anschließender Empfehlung durch den Qualitätsausschuss der QGS festgestellt wird, erhält das den jeweiligen Bauweisen entsprechende Zusatzzeichen zum Qualitätssiegel gemäß Satzung der QGS durch den Vorstand verliehen.

Die Überprüfung erfolgt durch Erst- Wiederholungs- und Erweiterungsauditierungen sowie durch Baustellenbegehungen, die auf Grundlage der hier genannten Gütebestimmungen von Auditoren als Prüfer durchgeführt werden.

Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau e.V. (QGS)

Die QGS ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Qualitätssiegels und die Einhaltung der Gütebestimmungen zu überwachen.

Der Qualitätsausschuss der QGS stellt eine Empfehlung über die Verleihung oder den Entzug des Qualitätssiegels und seiner Zusatzzeichen gemäß Satzung und der im Folgenden beschriebenen Bestimmungen aus. Das Qualitätssiegel unterstützt den Nachweis der Eignung eines Bieters in Bezug auf seine Fachkunde i.S. der VOB/A.

3.1 Prüfungen

3.1.1 Grundsätze

Der Betrieb hat Sorge zu tragen, dass die generellen sowie die bauweisenbezogenen Anforderungen während des Gültigkeitszeitraums des Qualitätssiegels jederzeit erfüllt werden. Personelle Veränderungen benannter Mitarbeiter (Betriebsleiter, Angehörige des technischen Leitungspersonals, Fachmann mit erweiterten betontechnologischen Kenntnissen) sind der QGS unverzüglich anzuzeigen.

3.1.2 Art der Prüfungen

3.1.2.1 Erstauditierung

Die Erstauditierung besteht aus einer Dokumenten- und einer Vorortprüfung. Sie kann in einer oder mehreren Bauweisen durchgeführt werden. Baustellenbegehungen sind nicht Bestandteil einer Erstauditierung.

3.1.2.2 Wiederholungsauditierung

Die Wiederholungsauditierung besteht aus der Dokumentenprüfung, der Vorortprüfung sowie den Baustellenbegehungen. Sie ist auf Antrag des Betriebes vor Ende des Gültigkeitszeitraums des verliehenen Qualitätssiegels durchzuführen. Wird das Wiederholungsaudit nicht für alle bisher überprüften Bauweisen gewünscht, beschränkt sich die Überprüfung auf die beantragten Bauweisen.

3.1.2.3 Erweiterungsauditierung

Die Erweiterungsauditierung stellt die Überprüfung einer oder mehrerer bislang nicht auditierter Bauweisen dar. Eine Erweiterungsauditierung kann in zeitlichem Zusammenhang mit einer Wiederholungsauditierung oder zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Gültigkeitszeitraum eines Qualitätssiegels vorgenommen werden. Die Dokumenten- und Vorortprüfung beschränkt sich auf die bauweisenspezifischen Anforderungen der neu zu prüfenden Bauweisen. Ist eine zu überprüfende Bauweise Bestandteil einer bisher nicht überprüften Hauptbauweise, ist keine Baustellenbegehung vor der Auditierung erforderlich.

3.1.3 Ablauf der Prüfungen und mitgeltende Dokumente

Die bauweisenbezogene Überprüfung in Form einer Auditierung erfolgt gemäß der nachstehenden und im Weiteren ‚mitgeltenden Dokumente‘ genannten Unterlagen, deren Verbindlichkeit der

Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau e.V. (QGS)

Betrieb mit Einreichen des Antrages auf Überprüfung anerkennt und bestätigt. Diese sind im Einzelnen:

- Satzung der QGS i. d. jeweils gültigen Fassung
- Güte- und Prüfbestimmungen der QGS i. d. jeweils gültigen Fassung
- Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS i. d. jeweils gültigen Fassung
- Beitrags- und Gebührenordnung der QGS i. d. jeweils gültigen Fassung

Nach Beantragung der Überprüfung durch den Betrieb wird der von der QGS freigegebener Fragebogen zur bauweisenbezogenen Überprüfung der Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zu diesen Güte- und Prüfbestimmungen durch einen Qualitätsbeauftragten an den Betrieb versandt. Der Fragebogen ist innerhalb von vier Wochen ausgefüllt von dem Betrieb an den Qualitätsbeauftragten zurückzusenden.

Danach erfolgt die Überprüfung des Fragebogens hinsichtlich Erfüllung der Anforderungen aus den vorgenannten mitgeltenden Dokumenten durch den Qualitätsbeauftragten (Dokumentenprüfung). Sind alle Angaben vollständig und die auf Anforderung der Geschäftsstelle im Voraus zu entrichtenden Prüfgebühren bezahlt, erfolgt durch den Qualitätsbeauftragten die Überprüfung der Angaben aus dem Fragebogen im Betrieb sowie die Prüfung der Technischen Mindestausstattung in Abhängigkeit der beantragten Bauweisen (Vorortprüfung). Hierzu vereinbart der Qualitätsbeauftragte mit dem antragstellenden Betrieb einen gemeinsamen Termin.

Die Überprüfung vor Ort soll möglichst innerhalb von vier Wochen ab Zugang des ausgefüllten Fragebogens beim Qualitätsbeauftragten erfolgen.

3.1.4 Inhalte der Prüfungen

3.1.4.1 Dokumentenprüfung

Bei der Dokumentenüberprüfung werden vom Qualitätsbeauftragten alle Angaben des Betriebes im ausgefüllten Fragebogen ggf. unter Berücksichtigung weiter beigefügter Nachweise geprüft. Die erforderlichen Dokumente und Nachweise der jeweiligen Bauweise sind den Gütebestimmungen sowie dem Fragebogen der QGS zu entnehmen und durch den Qualitätsbeauftragten während der Vorortprüfung einzusehen.

3.1.4.2 Vorortprüfung

Im Rahmen der Vorortprüfung werden durch den Qualitätsbeauftragten Nachweise eingesehen, die die Angaben des antragstellenden Betriebes in dem vom ihm beantworteten Fragebogen bestätigen. Dokumente und Nachweise müssen am Tag der Vorortprüfung gültig sein.

Dabei wird auch die bauweisenspezifische technische Mindestausstattung gemäß den Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS auf Vorhandensein, Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.

Hierbei wird ein schriftlicher Nachweis in Form eines Kauf- oder Mietvertrages, einer Rechnung oder eines Lieferscheines der Geräte bzw. bei Großgeräten der Nachweis gefordert, dass belastbare Geschäftsbeziehungen und Vereinbarungen bestehen, die eine zuverlässige Verfügbarkeit der Geräte gewährleisten.

Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Geräte sind durch Prüfberichte nachzuweisen. Zur Durchführung der Eigenüberwachung sind die erforderlichen Prüf- und Messmittel kalibriert vorzuhalten. Die Kalibrierung ist durch entsprechende Prüfprotokolle nachzuweisen. Prüf- und Messmittel müssen sich im Eigentum des Betriebes befinden.

Ergänzend zur Überprüfung der beschriebenen Nachweise findet eine Inaugenscheinnahme der Geräte, Prüf- und Messmittel statt. Dabei ist auch die Kennzeichnung mit einer Prüfplakette, die das Datum der nächsten turnusmäßigen Überprüfung bzw. Kalibrierung angibt, zu kontrollieren.

Die Anforderungen an die technische Ausstattung der jeweiligen Bauweisen sind in den Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS aufgeführt.

Die Prüfergebnisse sind vom Qualitätsbeauftragten im Fragebogen sowie im Auditprotokoll an den dafür vorgesehenen Stellen zu vermerken. Das Auditprotokoll ist vom Qualitätsbeauftragten sowie einem Vertreter des Betriebes zu unterschreiben.

Dabei bleibt die Mitnahme von Unterlagen durch den Qualitätsbeauftragten auf die in den Fragebögen geforderten Nachweise sowie auf die vom Betrieb freiwillig zum Nachweis der Eignung zusätzlich beigefügten Unterlagen beschränkt.

3.1.4.3 Baustellenbegehung

Durch die Baustellenbegehung wird die Einhaltung und Anwendung der bauweisenspezifischen Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenüberwachung in situ überprüft.

Die Baustellenbegehungen sind zusammen mit der Dokumenten- und Vorortprüfung Bestandteil der Wiederholungsauditierung.

3.2 Prüfer

Für die Überprüfung von Betrieben in Form einer Auditierung oder einer Baustellenbegehung werden vom Qualitätsausschuss der QGS unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation nach einem einheitlichen Anforderungsprofil Auditoren ausgewählt und gemäß dieser Güte- und Prüfbestimmung sowie mitgeltender Dokumente geschult, bevor sie als Qualitätsbeauftragte oder Baustellenauditoren vom

Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau e.V. (QGS)

Qualitätsausschuss anerkannt werden. Die Anforderungsprofile werden vom Qualitätsausschuss entwickelt.

Qualitätsbeauftragten und Baustellenauditoren haben ihre Aufgaben vollständig, unvoreingenommen und neutral auf Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen zu erfüllen. Bei Bedarf kann der Qualitätsausschuss zusätzliche Durchführungsanweisungen erlassen. Der Qualitätsausschuss hat die Tätigkeit der Qualitätsbeauftragten und der Baustellenauditoren in geeigneter Weise zu überwachen.

Qualitätsbeauftragte und Baustellenauditoren haben in einem Zeitraum von 2 Jahren an einer Weiterbildungsveranstaltung zum Verkehrswegebau teilzunehmen. Weiterhin haben sie die vom Qualitätsausschuss der QGS angebotenen Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch zu besuchen.

Qualitätsbeauftragte und Baustellenauditoren dürfen hinsichtlich der Durchführung von Erst- und Wiederholungsauditierungen bzw. Baustellenbegehungen keine Auskünfte über die Ergebnisse sowie über die ihnen zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten der Betriebe an Dritte erteilen.

Grundsätzlich gilt, dass derselbe Qualitätsbeauftragte bei Betrieben höchstens zweimal in Folge Überprüfungen durchführen soll. Ein Baustellenauditor soll für maximal zwei aufeinanderfolgende Prüfintervalle eines Betriebes beauftragt werden. Dies ist vom Geschäftsführer der QGS bei der Beauftragung von Qualitätsbeauftragten oder Baustellenauditoren zur Überprüfung von Betrieben zu beachten. Sollte diese Regelung nicht befolgt werden können, ist der Qualitätsausschuss vom Geschäftsführer darauf hinzuweisen.

3.3 Prüfunterlagen

Die Prüfunterlagen (wie Antragsformulare, Fragebögen, Checklisten, Anleitungen zur Eigenüberwachung) werden vom Qualitätsausschuss der QGS erstellt. Sie sind vom Geschäftsführer der QGS freizugeben.

3.4 Prüffristen

Das Prüfungsintervall für die bauweisenbezogenen Wiederholungsauditierungen beträgt maximal zwei Jahre.

Baustellenbegehungen sollen jährlich in 50 % der zertifizierten Hauptbauweisen erfolgen. Innerhalb eines Prüfungsintervalls von zwei Jahren müssen Baustellenbegehungen in allen zertifizierten Hauptbauweisen durchgeführt werden.

Die Beantragung von Wiederholungsauditierungen und Baustellenbegehungen liegt in der Verantwortung des Betriebes. Die Antragstellung hat unter Berücksichtigung der Bearbeitungsfristen so

rechtzeitig zu erfolgen, dass die Vorortprüfung vor Ablauf der Gültigkeit des Qualitätssiegels erfolgen kann.

3.5 Prüfergebnisse

3.5.1 Bewertung der Prüfergebnisse

Zur Bewertung der Prüfergebnisse von Erst-, Wiederholungs- und Erweiterungsauditierungen sowie von Baustellenbegehungen werden in regelmäßigen Abständen sowie nach Erfordernis Sitzungen des Qualitätsausschusses durch den Obmann des Qualitätsausschusses der QGS einberufen.

3.5.2 Erst-, Wiederholungs- und Erweiterungsaudits

Die Ergebnisse aus Dokumentenprüfung und Vorortprüfung sind von den Qualitätsbeauftragten als Auditschlussfolgerungen zu den beantragten Bauweisen an vorgesehenen Stellen in den Prüfunterlagen zu erfassen und zusammen mit den geforderten Nachweisen an den Obmann des Qualitätsausschusses der QGS zur Überprüfung auf Vollständigkeit weiterzuleiten. Bei Erstauditierungen können die Unterlagen auf Wunsch des Betriebes in anonymisierter Form an den Qualitätsausschuss der QGS weitergeleitet werden.

Der Qualitätsausschuss der QGS bewertet in seinen Sitzungen die Erfüllung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der QGS sowie die Erfüllung der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS anhand der schriftlichen Prüfergebnisse von Qualitätsbeauftragten aus Dokumentenprüfung und Vorortprüfung, sowie ggf. anhand weiterer, z.B. durch zusätzliche Nachfragen bei Qualitätsbeauftragten oder bei dem antragstellenden Betrieb, erlangter Erkenntnisse.

Der Qualitätsausschuss kann vor der endgültigen Bewertung weitere Dokumente verlangen.

Der Qualitätsausschuss der QGS empfiehlt aufgrund seiner Bewertung dem Vorstand die Verleihung des Qualitätssiegels und vermerkt seine Empfehlung im Sitzungsprotokoll.

3.5.3 Baustellenbegehung

Die Baustellenbegehungen werden von den Baustellenauditoren anhand der hierfür vorgesehenen Prüfunterlagen durchgeführt, bewertet und gemeinsam auf der Baustelle besprochen. Diese Unterlagen werden an den Obmann des Qualitätsausschusses weitergeleitet.

Der Qualitätsausschuss bewertet in seinen Sitzungen die Einhaltung und Anwendung der bauweisenspezifischen Anforderungen der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen sowie die Durchführung und Dokumentation der Eigenüberwachung auf Baustellen anhand der schriftlichen Prüfergebnisse der Baustellenauditoren. Das Ergebnis der Bewertung wird dem Betrieb mitgeteilt.

3.5.4 Beschlussfassung zur Verleihung des Qualitätssiegels

Bei positiver Bewertung gemäß 3.5.2 sowie Teilnahme an der Baustellenbegehung in den erfolgreich überprüften Bauweisen kommt es zu einer Verleihung des Qualitätssiegels gemäß 3.6 (Vereinszeichen mit Zusatzzeichen für die Kennzeichnung der erfolgreich überprüften Bauweisen) durch den Vorstand auf Empfehlung des Qualitätsausschusses. Im Falle einer Erstauditierung ist eine vorherige Teilnahme an der Baustellenbegehung nicht erforderlich. Wird die Verleihung von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht oder, bei einem negativen Ergebnis, verweigert, ist dies schriftlich zu begründen.

3.6 Kennzeichnung

3.6.1 Verleihung

3.6.1.1 Allgemein

Der Vorstand der QGS nimmt gemäß abschließender Bewertung und Empfehlung des Qualitätsausschusses die Verleihung des Qualitätssiegels in Form einer Verleihungsurkunde vor. Im Falle von Auflagen oder der Verweigerung einer Verleihung des Qualitätssiegels für beantragte Bauweisen ist der Betrieb hierüber schriftlich mit der Angabe von Gründen zu informieren.

Auf der Verleihungsurkunde werden die auditierten Bauweisen und die Gültigkeit angegeben. Der Benutzungsberechtigte darf das Qualitätssiegel nur mit dem Zusatzzeichen für die Kennzeichnung der zertifizierten Bauweisen verwenden und auch nur für diejenigen Bauweisen anwenden, für die ihm das Qualitätssiegel verliehen worden ist.



Die Berechtigung zum Führen des Qualitätssiegels endet mit dem letzten Tag des auf der Verleihungsurkunde ausgewiesenen Gültigkeitszeitraums.

3.6.1.2 Verleihung ohne Auflagen

Denjenigen Betrieben, die die Anforderungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen in den überprüften Bauweisen zum

Zeitpunkt der Beschlussfassung des Qualitätsausschusses vollständig erfüllen, wird das Qualitätssiegel durch den Vorstand auf Empfehlung des Qualitätsausschusses verliehen.

3.6.1.3 Verleihung nach der Erfüllung von Auflagen

3.6.1.3.1 Auflagen für alle überprüften Bauweisen

Die Betriebe, die den Anforderungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen für alle überprüften Bauweisen erst nach Erfüllung von Auflagen des Qualitätsausschusses genügen, haben die Gelegenheit, diesen Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nachzukommen und den Qualitätsbeauftragten erneut um Prüfung zu bitten.

Wenn sich der Qualitätsausschuss nicht die Wiedervorlage von Anträgen nach der Erfüllung von Auflagen vorbehalten hat, reicht bei erfolgreicher Wiederholungsprüfung der Qualitätsbeauftragte dem Geschäftsführer Nachweise der erfüllten Auflagen ein, worauf der Vorstand der QGS die Verleihung des Qualitätssiegels in Form einer Verleihungsurkunde gemäß Empfehlung des Qualitätsausschusses und vorgelegter Nachweise der erfüllten Auflagen vornimmt, wodurch der Betrieb das Qualitätssiegel für die überprüften Bauweisen vom Vorstand und vom Geschäftsführer erhält.

Bei Zweifeln an der Vollständigkeit von vorgelegten Nachweisen zur Erfüllung von Auflagen sind die Bewertung und die Entscheidung über die Verleihung des Qualitätssiegels vom Geschäftsführer nochmals in einer Sitzung des Qualitätsausschusses vorzulegen.

Hat sich der Qualitätsausschuss die Wiedervorlage von Anträgen nach der Erfüllung von Auflagen vorbehalten oder ist es dem Betrieb aus wichtigen Gründen nicht möglich, die Auflagen vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Qualitätssiegels zu erfüllen, kann der Qualitätsausschuss auf schriftlich begründeten Antrag des Betriebes hin in einer Einzelfallentscheidung die Empfehlung aussprechen, die Gültigkeit des auslaufenden Qualitätssiegels einmalig um maximal 3 Monate zu verlängern. Der mit der Durchführung des Wiederholungsaudits beauftragte Qualitätsbeauftragte ist hierzu vorher vom Qualitätsausschuss anzuhören. Die Verlängerung der Gültigkeit wird vom Geschäftsführer mittels einer entsprechenden schriftlichen Erklärung, die vom Betrieb in Verbindung mit der Verleihungsurkunde verwendet werden darf, vorgenommen.

Falls die Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich ist, wird der Vorgang für die Dauer von 6 Monaten ausgesetzt. Der Antragsteller kann innerhalb dieser Nachfrist von 6 Monaten - und vor Ablauf der Jahresfrist nach Satzung der QGS die Erfüllung aller Anforderungen und Auflagen gegenüber einem Qualitätsbeauftragten nachweisen. Der Vorgang wird dann erneut im Qualitätsausschuss behandelt.

3.6.1.3.2 Auflagen für einzelne Bauweisen

Die Betriebe, die den Anforderungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen der QGS und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS für einzelne überprüfte Bauweisen erst nach Erfüllung von Auflagen des Qualitätsausschusses genügen, haben die Gelegenheit, diesen Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nachzukommen und den Qualitätsbeauftragten erneut um Prüfung zu bitten.

Für die Bauweisen, für die der Betrieb die Anforderungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Qualitätsausschusses der QGS vollständig erfüllt, wird das Qualitätssiegel durch den Vorstand auf Empfehlung des Qualitätsausschusses verliehen.

Wenn sich der Qualitätsausschuss nicht die Wiedervorlage von Anträgen nach der Erfüllung von Auflagen vorbehalten hat, reicht bei erfolgreicher Wiederholungsprüfung der Qualitätsbeauftragte dem Geschäftsführer der QGS Nachweise der erfüllten Auflagen ein. Der Vorstand der QGS nimmt dann die Verleihung des Qualitätssiegels auch für die beantragten Bauweisen vor, für die die Auflagen erfüllt worden sind. Der Betrieb erhält eine neue Verleihungsurkunde und das Qualitätssiegel für alle erfolgreich auditierten Bauweisen.

Bei Zweifeln an der Vollständigkeit von vorgelegten Nachweisen zur Erfüllung von Auflagen sind die Bewertung und die Empfehlung über die Verleihung des Qualitätssiegels vom Geschäftsführer nochmals in einer Sitzung des Qualitätsausschusses vorzulegen.

Falls die Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich ist, erhält der Betrieb das Qualitätssiegel mit lediglich der Kennzeichnung für die erfolgreich auditierten Bauweisen.

3.6.1.4 Verleihung mit Auflagen

Erfüllt ein Betrieb die Anforderungen gemäß Güte- und Prüfbestimmungen und der Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen für einzelne oder alle überprüften Bauweisen erst nach der Erfüllung von Auflagen und hat sich der Qualitätsausschuss nicht die Wiedervorlage des Antrages nach der Erfüllung der Auflagen vorbehalten, kann der Qualitätsausschuss in begründeten Fällen in einer Einzelfallentscheidung und nach Anhörung des mit der Durchführung des Wiederholungsaudits beauftragen Qualitätsbeauftragten die Verleihung des Qualitätssiegels mit Auflagen in einzelnen oder allen überprüften Bauweisen bewerten und empfehlen.

Der Vorstand der QGS nimmt dann die Verleihung des Qualitätssiegels an den Betrieb in Form einer Verleihungsurkunde bei gleichzeitiger Mitteilung der verfügbaren Auflagen gemäß Empfehlung des Qualitätsausschusses vor. Die Erfüllung der erteilten Auflagen hat durch selbstständiges und fristgerechtes Einreichen der entsprechenden Nachweise durch den Betrieb bei einem vom Geschäftsführer hierfür benannten Qualitätsbeauftragten zu erfolgen. Der Qualitätsbeauftragte prüft die

eingereichten Nachweise und informiert den Geschäftsführer sowie den Obmann des Qualitätsausschusses über das Ergebnis. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der erteilten Auflagen spricht der Qualitätsausschuss über das weitere Vorgehen Empfehlungen aus.

3.6.1.5 Keine Verleihung

Denjenigen Betrieben, die die Anforderungen gemäß Güte- u. Prüfbestimmungen der QGS und Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS in keiner der überprüften Bauweisen erfüllen, wird kein Qualitätssiegel verliehen. Die Begründung für die Ablehnung wird dem Betrieb durch den Geschäftsführer der QGS bzw. den Vorstand der QGS mitgeteilt. Gegen eine Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Qualitätsausschusses der QGS. Nach Ablauf der Jahresfrist erlischt die Mitgliedschaft nach Satzung der QGS.

Ein neuer Aufnahmeantrag ist nach Satzung der QGS frühestens 1 Jahr nach einer vorangegangenen Antragstellung möglich.

3.6.2 Anwendung

Anwender des Qualitätssiegels der QGS dürfen das Qualitätssiegel nur im Zusammenhang mit Leistungen verwenden, die den Güte- u. Prüfbestimmungen der QGS und den Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS entsprechen. Für die Anwendung des Qualitätssiegels gelten die Güte- und Prüfbestimmungen, die Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen und die Satzung der QGS.

3.6.3 Ahndung und Entzug

Wenn bekannt wird, dass Verstöße gegen die Güte- und Prüfbestimmungen, die Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen der QGS oder die Satzung der QGS vorliegen könnten (Verdacht) bzw. vorliegen (Kenntnis), wird wie folgt verfahren:

1. Im Verdachtsfall: Der Geschäftsführer der QGS nimmt in Abstimmung mit dem Vorstand Kontakt mit dem betreffenden Betrieb auf und bittet um Stellungnahme. Der Qualitätsausschuss wird in Kenntnis gesetzt.
2. Im Kenntnisfall: Der Geschäftsführer der QGS nimmt nach Rücksprache mit dem Qualitätsausschuss mit dem betreffenden Betrieb Kontakt auf und fordert es dann mit Fristsetzung auf, die Voraussetzung zum Führen des Qualitätssiegels wiederherzustellen. Der Qualitätsausschuss unterrichtet den Vorstand über diese Verstöße.
3. Ahndungsmaßnahmen bis hin zum Entzug eines Qualitätssiegels werden vom Qualitätsausschuss eingeleitet und vom Vorstand verhängt. Folgende Ahndungsmaßnahmen sind möglich:

- Ermahnung,
- Verwarnung,
- Zusätzliche Auflagen für die Durchführung der Eigenüberwachung,
- Befristeter Entzug des Qualitätssiegels,
- Dauernder Entzug des Qualitätssiegels.

3.7 Einsprüche

Einsprüche von Betrieben gegen Entscheidungen des Vorstandes sind der QGS schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

Einsprüche werden dem Vorstand und dem Qualitätsausschuss durch den Geschäftsführer zeitnah zugestellt. Innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Einspruches bei der QGS entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Qualitätsausschusses und weist den Geschäftsführer zu weiteren Schritten an.

Der Geschäftsführer informiert daraufhin den entsprechenden Betrieb schriftlich gemäß Weisung des Vorstandes.

4 Änderungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen und die Ausführungsbestimmungen zu den Güte- und Prüfbestimmungen können vom Qualitätsausschuss unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes ergänzt und weiterentwickelt werden. Begründete Änderungsvorschläge können auch von Mitgliedern der QGS eingereicht werden. Diese werden vom Qualitätsausschuss geprüft.

In Abstimmung mit dem Vorstand werden diese Dokumente der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Berlin, den 18. November 2025